

Konzessionsvertrag Strom und Gas

I. Allgemeines

Aufgrund des Einigungsvertrages endeten mit Ablauf des Jahres 1991 die den Energieversorgungsunternehmen der neuen Bundesländer zustehenden Mitbenutzungsrechte an öffentlichen Grundstücken der Städte und Gemeinden für Energiefortleitungen. Um die rechtlichen Grundlagen wieder sicherzustellen, haben ESAG und GASO daraufhin mit den ost-sächsischen Kommunen im Netzgebiet Konzessionsverträge Strom und Gas mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen.

II. Änderung der Gesetzeslage

Mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts“ vom 24. April 1998 und dem „Zweiten Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts“ vom 07.07.2005 sind wesentliche Novellierungen des Energiewirtschaftsrechts in Kraft getreten:

- Wegfall des bisherigen ausschließlichen Wegenutzungsrechts.
- Kommunen werden durch Gesetz verpflichtet, ihre Wege diskriminierungsfrei für die Verlegung von Energieversorgungsleitungen zur Verfügung zu stellen.
- Kurz vor Ende der maximal 20-jährigen Laufzeit des Konzessionsvertrages initiiert das Gesetz einen „Wettbewerb um das Netz“.
- Änderung der bestehenden Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 durch die „Erste Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung“ vom 22.07.1999. Sinn und Zweck des Erlasses dieser Verordnung ist die Sicherung des Konzessionsabgabenaufkommens zugunsten der Kommunen.
- Energieversorgungsunternehmen bieten den Kommunen unter Beachtung der im § 46 Abs. 3 „Zweites Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts“ festgelegten Verfahrensweise vorfristig neue Konzessionsverträge an.

Die neuen Muster-Konzessionsverträge Strom und Gas der ENSO erfüllen im vollen Umfang den gesetzlichen Anforderungen des Unbundling, d. h. sie enthalten nur noch Regelungen des Netzes.

III. Anreize zum Abschluss des neuen Konzessionsvertrages Strom und Gas

1. Kommunale Planungshoheit

Kommunale Planungshoheit ist vertraglich berücksichtigt (§ 4), d. h.:

- Einbindung der Kommune bereits in der Planungsphase betreffend Verlegung von Strom- und Gasverteilungsanlagen samt Zubehör,
- geplante Baumaßnahmen vorab der Kommune anzeigen und mit der Kommune und ggf. anderen Versorgungsträgern koordinieren,
- Abstimmungen von Aufgrabungen mit Kommune und Mitteilung an Kommune betreffend Störungsbeseitigung,
- Zahlung von Verwaltungskostenbeiträgen an Kommune für deren Leistungen (Verwaltungsgebühren für Aufgrabungsgenehmigungen)

2. Folgekosten und Folgepflicht

ENSO verpflichtet sich, bei sämtlichen Umverlegungsmaßnahmen im Strom die Folgekosten zu tragen, ohne dass nunmehr nach öffentlichen und nichtöffentlichen Interessen, wie bisher, unterschieden wird. ENSO tragen damit auch die Umverlegungskosten bei Umverlegungsmaßnahmen, die die Kommune aus nichtöffentlichem Interesse veranlaßt. Im Bereich Gas wird die bisher hälftige Kostentragung in eine für die Kommune günstigere Kostentragung ein Drittel Kommune zu zwei Drittel ENSO verbessert.

Aufgrund der nunmehr im Vertrag geregelten kommunalen Planungshoheit (vgl. 1.) und damit des Planungshorizontes der Kommune, besteht von vorgenanntem Grund der Kostentragung durch ENSO eine Ausnahme bei Umverlegung innerhalb der ersten 5 Jahre nach Errichtung der Anlage. In diesem Fall trägt die Kommune die Folgekosten zu 100 % selbst.

Im Gegensatz zum bisherigen Musterkonzessionsvertrag hat die Kommune durch ihre vertraglich gewährleistete kommunale Planungshoheit die Möglichkeit, hinsichtlich etwaiger Umverlegungskosten zukünftig überhaupt nicht mehr finanziell belastet zu werden.

3. Sicherung des höchstzulässigen Konzessionsabgabenvolumens

In der Regelung zu Konzessionsabgaben (§ 10) ist die unter II. genannte „Erste Verordnung zur Veränderung der Konzessionsabgabenverordnung“ vollinhaltlich eingearbeitet und damit der Erhalt des Konzessionsabgabenaufkommens zugunsten der Kommune durch Abschluss der neuen Musterkonzessionsverträge Strom und Gas abgesichert. Die wichtigsten Punkte sind:

- Verpflichtung zur Zahlung der jeweils geltenden Konzessionsabgabenhöchstsätze;
- bei Wechsel der Kommune in höhere Gemeindegrößenklasse wird, sofern sich Konzessionsabgabe erhöht, die erhöhte Konzessionsabgabe zum 01.01. des Folgejahres gezahlt
- bei gesetzlicher Änderung der Konzessionsabgabenhöchstbeträge verpflichtet sich ENSO, 4 Monate nach Verkündung der gesetzlichen Regelung den Höchstbetrag zu bezahlen;
- Konzessionsabgaben werden nunmehr in 2 vorläufigen Raten an Kommune gezahlt, wobei Richtigkeit der sich anschließenden Abrechnung durch Testat der WP-Gesellschaft festgestellt und der Kommune jeweils zur Kenntnis gegeben wird.

4. Endschaftsbestimmungen

In den Endschaftsbestimmungen sind nunmehr die §§ 46, 48 (bisher §§ 13, 14) des aktuellen Energiewirtschaftsgesetzes inhaltlich berücksichtigt (Wettbewerb um das Ortsnetz). Damit steht der Kommune das Recht zu, das Ortsnetz zum Sachzeitwert bzw. zum Ertragswert, falls dieser erheblich unter dem Sachzeitwert liegt, zu übernehmen.

5. Energiewirtschaftliche Zusammenarbeit mit Kommune

Als Option bieten ENSO unter Teil B des Vertrages der Kommune die energiewirtschaftliche Zusammenarbeit an, wobei diese ausgedehnt wurde auf Wärmeversorgung der Kommune (Contracting) im Wege der umweltschonenden Kraft-Wärme-Kopplung.